

Informationen zur Beantragung eines Parkausweises für die Innenstadt Berching

Voraussetzungen

- Sie sind mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Innen- oder Vorstadt gemeldet
- Sie haben ein Kraftfahrzeug, welches auf Sie zugelassen oder nachweislich dauerhaft von Ihnen genutzt wird
- Sie haben keine private Abstellmöglichkeit (Stellplatz, Garage)

Benötigte Unterlagen

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular (www.berching.de/formulare-online)
- Kopie Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)
- Wenn das Fahrzeug nicht auf Sie zugelassen ist: Bestätigung des Fahrzeughalters, dass Sie das Fahrzeug dauerhaft nutzen
- Bei Vertretungen: schriftliche Vollmacht (im Original) sowie Ausweis des Bevollmächtigten (im Original) und Ausweis des Vollmachtgebers (in Kopie)

Besonderheiten

- Jede Bewohnerin/jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis. Es werden max. zwei Ausweise pro Haushalt ausgestellt.
- Pro Fahrzeug wird nur eine Parkberechtigung erteilt. Es ist nicht möglich, dasselbe Fahrzeug in verschiedene Parkausweise für verschiedene Zonen eintragen zu lassen.
- Anhänger, Busse und Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauart vorrangig zur gewerblichen Nutzung vorgesehen sind, können nicht in den Bewohnerparkausweis eingetragen werden.
- Wohnmobile können nur in atypischen Fällen eingetragen werden, wenn beispielsweise keine anderen Fahrzeuge (Pkw) zur Verfügung stehen. Zu Ihrem Antrag müssen Sie eine ausführliche Begründung einreichen.
- Handelt es sich beim Fahrzeughalter/bei der Fahrzeughalterin um Ihren Arbeitgeber/Ihre Arbeitgeberin, müssen Sie einen Nachweis vorlegen, dass Sie berechtigt sind, das Fahrzeug privat zu nutzen und dass Sie die Nutzung als geldwerten Vorteil versteuern.
- Handelt es sich um das Fahrzeug einer Privatperson, zum Beispiel eines Angehörigen, müssen Sie plausibel darlegen, aus welchen Gründen der Fahrzeughalter/die Fahrzeughalterin Ihnen das Fahrzeug dauerhaft überlässt, statt es selbst zu nutzen. Ihre Erläuterungen dazu reichen Sie bitte zusammen mit der Überlassungserklärung ein.
- Ausländische Kennzeichen werden in der Regel nicht in den Bewohnerparkausweis eingetragen. Wird das Fahrzeug hauptsächlich in Deutschland genutzt, muss es in der Regel in Deutschland zugelassen sein. Wenn Sie ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen regelmäßig in einem Lizenzgebiet abstellen möchten, muss angenommen werden, dass das Fahrzeug überwiegend in Deutschland genutzt wird.